

Das westpreussische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus i. B. W. Ollmann, Graudenz



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geißel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreussische Handwerk erscheint wöchentlich einmal
Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf.,
bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf.
Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geißel entgegen.

Nr. 25.

Graudenz, Sonnabend, den 25. September

1915.

Inhalts-Verzeichnis.

Eine Milliarde in Gold ist noch in der Bevölkerung Deutschlands. — Genossenschaftsbewegung. — Bekanntmachungen. — Sattlerauftrag.

Eine Milliarde in Gold ist noch in der Bevölkerung Deutschlands.

Das will heißen, daß es noch eine ganze Reihe von Leuten gibt, die in engherziger Verkennung der wahren Verhältnisse auf dem Geldmarkte ihre Goldstücke ängstlich behüten und zum Schaden des Vaterlandes zurückhalten. Ein großer Teil dieser Milliarde steckt zweifellos in den Kreisen des Kleingewerbes. Alle einsichtsvollen Handwerker haben die Pflicht, in ihren Kreisen dafür zu sorgen, daß das Gold hervorgeholt und zur Bank gebracht wird. Wir richten an alle Abteilungsvorsitzenden und Kammermitglieder die eindringliche Bitte, uns in unserem Bestreben, das im Kleingewerbe unseres Bezirkes vorhandene Gold einzusammeln, nach Kräften zu unterstützen.

Genossenschaftsbewegung.

Am 8. September hatte sich eine Anzahl Handwerker aller Gewerbe aus dem Kreise Stuhm im Hotel Königlich Hof Stuhm zusammengefunden, um über die Gründung von Genossenschaften zu beraten. Anwesend waren der Landrat des Kreises Stuhm, der Vorsitzende und der stellvertretende Syndikus der Handwerkskammer, sowie auch ein Vertreter des Militärbauamts. Die Vertreter der Kammer verbreiteten sich eingehend über das Genossenschaftswesen und legten die Gründe dar, aus welchen die Genossenschaften zu empfehlen seien. Der Herr Landrat wies in längerer Ausführung auf die Mißstände hin, welche sich bisher bei Uebernahme von Lieferungen durch die Handwerker gezeigt hätten, und geißelte insbesondere die Unpünktlichkeit in der Ablieferung der Arbeiten.

Aus diesem Grunde würden den Behörden die Verhandlungen mit den Handwerkern schwer gemacht. Er steht in den Genossenschaften ein geeignetes Mittel, um die bisherigen Schwierigkeiten zu beseitigen und empfahl den Handwerkern einen Versuch mit der Bildung von Genossenschaften zu machen. Weiter waren von großem Interesse einige Ausführungen des Vertreters des Militärbauamts. Sie bewegten sich ungefähr in derselben Richtung, wie die Darstellung der Kammervertreter und zeigten, daß der von der Kammer gewiesene Weg der richtige ist.

Die anwesenden Herren zeigten sämtlich Neigung, Genossenschaften zu bilden, und es steht zu hoffen, daß mehrere Genossenschaften im Kreise Stuhm zustande kommen.

Eine Versammlung zu dem gleichen Zwecke war auf den 16. d. Mts. vormittags 10 Uhr im Gasthof Ebert, König für die Handwerker des Abteilungsbezirks König anberaumt. Die Beteiligung entsprach wieder einmal nicht den Erwartungen, obgleich der Vorsitzende des dortigen Innungsausschusses Schneidermeister Schreiber sich große Mühe gegeben hatte, um die Innungen und einzelnen Handwerker zur Teilnahme zu bewegen. Der Kreis Schlochau war überhaupt nicht vertreten. Vom Magistrat König war der derzeitige kommissarische Bürgermeister erschienen. Außerdem nahm der stellvertretende Syndikus der Kammer an der Versammlung teil. Der Vorsitzende war leider durch eine Krankheit verhindert, den Beratungen beizuwohnen. Der Vertreter der Kammer hielt einen längeren Vortrag über das Genossenschaftswesen und beleuchtete insbesondere die Vorteile, die dem Handwerk aus den Genossenschaften erwachsen würden. Wenn leider vorhin gesagt werden mußte, daß die Beteiligung keine besonders rege war, so muß anderseits hervorgehoben werden, daß die erschienenen Herren der Sache Verständnis und Interesse entgegenbrachten. Es werden voraussichtlich schon in nächster Zeit mehrere Gewerbe des Kreises König zur Begründung von Vereinigungen auf genossenschaftlicher Grundlage schreiten.

Bekanntmachung

betreffend Metallfreigabestelle für Friedenszwecke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 26. August 1915.

Die Einzelanträge auf Freigabe von Sparmetallen für Friedenszwecke und für Einrichtungen, die nur lose mit Kriegslieferungen in Verbindung stehen, haben einen so großen Umfang angenommen, daß sie mit Rücksicht auf die Heeres- und Marineinteressen in Zukunft nur noch in den dringendsten Fällen berücksichtigt werden können.

Um in Zweifelsfällen eine genaue Prüfung vornehmen zu können, ob solche Anträge gerechtfertigt sind, ist unter der Aufsicht des Reichsamts des Innern und unter Beteiligung des Kriegs- und des Handelsministeriums eine Zentralstelle unter dem Namen „Metallfreigabestelle für Friedenszwecke“ gegründet worden. Die Leitung dieser Stelle hat Geheimrat Professor Kammerer übernommen, dem Ingenieure und Chemiker in größerer Zahl zur Seite stehen. Die Geschäftsräume befinden sich im Hause des Vereins Deutscher Ingenieure, Berlin NW. 7, Sommerstraße 4a. Alle Anträge auf Freigabe von Metallen, die nicht unmittelbar Heeres- oder Marine-lieferungen betreffen, sind, soweit es sich nicht um Gesuche der im vorletzten Absatz bezeichneten Art handelt, an die Metallfreigabestelle für Friedenszwecke zu richten.

Die neu geschaffene Zentralstelle hat den Zweck, die Freigabeanträge auf ihre Dringlichkeit und die Unerseßlichkeit der beschlagnahmten Metalle durch Ersatzmetalle eingehender als bisher zu prüfen und die Industrie zur Verwendung von Ersatzmetallen mehr und mehr zu erziehen. Es werden daher von vornherein alle Gesuche zurückgewiesen, die vorstehende Bedingungen nicht erfüllen. Demzufolge wird empfohlen, Freigabeanträge nur dann zu stellen, wenn alle Ersatzmöglichkeiten, auch auf die Gefahr der geringeren Haltbarkeit und Wirtschaftlichkeit hin, erschöpft sind; es ist ferner ratsam, eine eingehende Vorprüfung solcher Gesuche durch die Sonderverbände der einzelnen Industrien vornehmen zu lassen. Bei Anträgen an die Metallfreigabestelle für Friedenszwecke sind sowohl über die Mengen der benötigten Sparmetalle in Kilogramm, als auch über die Dringlichkeit des Bedarfs und die Unerseßlichkeit durch nicht beschlagnahmte Metalle genaue Angaben zu machen.

Neben der Bearbeitung von Freigabeanträgen wird es auch Aufgabe der Freigabestelle sein, Metall-Vermittlungsstellen für ganze Industrien zu schaffen und zur Verwendung von Ersatzmetallen, gegebenenfalls durch fachwissenschaftliche Gutachten, anzuregen.

Alle Anträge auf Freigabe von Sparmetallen für Neuanlagen und Betriebserweiterungen, die auf Veranlassung der Heeres- oder Marineverwaltung vorgenommen werden, sowie für Ausbesserungen in solchen Betrieben sind auch in Zukunft an das Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion M, in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten und werden dort erledigt.

Ich ersuche, die Interessentenkreise hiervon zu verständigen.

In Vertretung: Dr. G ö p p e r l.

Bekanntmachung

zur Entlastung der Gerichte.

Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirt-

schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Mahnverfahren vor den Landgerichten.

§ 1.

Wird im Verfahren vor den Landgerichten eine Klageschrift eingereicht, in der lediglich ein im Mahnverfahren verfolgbarer Anspruch geltend gemacht wird, so soll der Vorsitzende binnen vierundzwanzig Stunden zunächst einen bedingten Zahlungsbefehl erlassen. Von dem Erlasse des Zahlungsbefehls soll abgesehen werden, wenn der Kläger glaubhaft macht, daß der Beklagte den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen werde.

Der Klage soll eine Berechnung der Kosten beigefügt werden, deren Erstattung der Kläger verlangt.

§ 2.

Entspricht die Klageschrift nicht den Vorschriften des § 253 Abs. 2 der Zivilprozessordnung oder ergibt sich aus ihrem Inhalt, daß die Klage oder der Kostenanspruch ganz oder teilweise nicht begründet ist, so soll von dem Zahlungsbefehl abgesehen werden. Vor der Terminsbestimmung soll der Kläger gehört werden.

§ 3.

Der Zahlungsbefehl enthält den Befehl an den Beklagten, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, die vom Tage der Zustellung läuft, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Kläger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen, oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe, bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Die Frist ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen.

Der Zahlungsbefehl muß den Hinweis enthalten, daß der Widerspruch nur durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen kann.

Der Zahlungsbefehl wird auf die Unterschrift der Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 6 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Auf die Zustellung einer mit dem Zahlungsbefehle versehenen Klage finden die Vorschriften über die Zustellung einer Klageschrift entsprechende Anwendung. Die Zustellung hat die Wirkungen, die mit der Zustellung einer mit der Terminsbestimmung versehenen Klage verbunden sind.

§ 5.

Der Beklagte kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung eines Schriftsatzes erhoben. Der Gerichtsschreiber hat dem Beklagten auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Die Vorschriften des § 2 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290) finden entsprechende Anwendung.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§ 6.

Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

§ 7.

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so bestimmt der Vorsitzende von Amts wegen Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Parteien sind von Amts wegen zu laden, die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

§ 8.

Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf schriftlichen Antrag des Klägers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Beklagten Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung wird von dem Gerichtsschreiber verfügt. In dem Vollstreckungsbefehl sind die von dem Kläger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen.

Will der Gerichtsschreiber dem Antrag nicht entsprechen, so hat er das Gesuch nach Anhörung des Klägers dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Vollstreckungsbefehl wird auf die mit dem Zahlungsbefehle versehene Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 6 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 9.

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteile gleich. Gegen den Vollstreckungsbefehl findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§ 339 und 346 der Zivilprozessordnung statt.

§ 10.

In den Fällen der §§ 1 bis 3 findet eine Anfechtung der Entscheidung des Vorsitzenden nicht statt.

§ 11.

Für den Urkunden- und Wechselprozeß gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

- 1) Die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigelegt und in Abschrift mit der Klage zugestellt werden.
- 2) Bei Erlass des Zahlungsbefehls (§ 1) und des Vollstreckungsbefehls (§ 8) bedarf die Statthastigkeit der gewählten Prozeßart keiner Prüfung.
- 3) Beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl (§ 8) unter diesem Vorbehalte zu erlassen. Auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 600 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.
- 4) Die Ladungsfrist (§ 7) beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden.

§ 12.

Im Verfahren vor den Landgerichten werden für den Erlass eines Zahlungsbefehls (§ 1) zwei Zehntel der vollen Gebühr (§ 8 des Gerichtskostengesetzes) erhoben. Die Gebühr wird auf spätere Gebühren des Rechtsstreits angerechnet. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbefehls (§ 8) gilt im Sinne des Gerichtskostengesetzes als Entscheidung über den Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils.

Im Verfahren vor den Landgerichten gilt der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbefehls (§ 8) im Sinne der Gebührenordnung für Rechtsanwälte als ein in nicht kontradiktorischer Verhandlung gestellter Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils.

Mahnverfahren vor den Amtsgerichten.

§ 13.

Ein Anspruch, der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, soll unbeschadet der §§ 500, 510c der

Zivilprozessordnung im Mahnverfahren geltend gemacht werden, wenn es gemäß § 688 der Zivilprozessordnung zulässig ist.

§ 14.

Wird bei dem Amtsgerichte der Vorschrift des § 13 zuwider eine Klage angebracht, die lediglich auf einen im Mahnverfahren verfolgbaren Anspruch gerichtet ist, so gilt sie als Gesuch um Erlass des Zahlungsbefehls, es sei denn, daß der Kläger glaubhaft macht, der Beklagte werde den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen.

Der Klage soll eine Berechnung der Kosten beigelegt werden, deren Erstattung der Kläger verlangt.

Der Zahlungsbefehl wird auf die Urschrift der Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 313 Absatz 3 Satz 6 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Der Zahlungsbefehl braucht die im § 690 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs nicht zu enthalten.

Die Zustellung einer mit dem Zahlungsbefehle versehenen Klage hat die Wirkungen, die mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls verbunden sind.

An die Stelle der Zurückweisung des Gesuchs (§ 691 der Zivilprozessordnung) tritt die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

§ 15.

Der Zahlungsbefehl wird als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl bezeichnet:

- 1) wenn das Gesuch des Gläubigers auf den Erlass eines Urkunden- oder eines Wechsel-Zahlungsbefehls gerichtet ist;
- 2) wenn im Falle des § 14 Abs. 1 die Klage die Erklärung enthält, daß im Urkunden- oder Wechselprozeße geklagt werde.

§ 16.

Für das Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren gelten folgende besondere Vorschriften:

- 1) Die Bezeichnung als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl hat die Wirkung, daß die Klage, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, als im Urkunden- oder im Wechselprozeße erhoben anzusehen ist.
- 2) Die Frist für den Widerspruch wird vom Gericht in dem Zahlungsbefehle bestimmt; sie ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen.
- 3) Die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift dem Gesuch um Erlass des Zahlungsbefehls (§ 15 Nr. 1) oder der Klage (§ 15 Nr. 2) beigelegt und in Abschrift mit dem Zahlungsbefehle zugestellt werden.
- 4) Bei Erlass des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls bedarf die Statthastigkeit der gewählten Prozeßart keiner Prüfung.
- 5) Beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl unter diesem Vorbehalte zu erlassen. Auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 600 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.
- 6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage: soweit die Einlassungsfrist kürzer ist, entspricht sie dieser.

§ 17.

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt:

- 1) die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für

Rechtsanwälte für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mitteilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;

- 2) zwei Zehntel der Sätze des § 9 für die Erhebung des Widerspruchs;
- 3) fünf Zehntel der Sätze des § 9 für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühren in Nr. 1 und 2 werden auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr voll angerechnet.

Im Urkunden- oder Wechsel-Mahnverfahren (§ 15, 16) erhält der Rechtsanwalt nur sechs Zehntel der Gebühren in Nr. 1 bis 3.

Sühnever such und Verfahren in geringfügigen Sachen.

§ 18.

Im Verfahren vor den Amtsgerichten soll das Gericht, wenn im Termine beide Parteien erscheinen, vor Eintritt in die mündliche Verhandlung die Sühne versuchen.

§ 19.

Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung:

- 1) im Verfahren vor den Amtsgerichten, wenn der Wert des Streitgegenstandes (§§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung) nicht mehr als fünfzig Mark beträgt;
- 2) im Verfahren auf erhobene Privatklage.

§ 20.

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen den Betrag von 50 Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung zur Anwendung.

Der Berufskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

In Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

§ 21.

In den Fällen des §§ 3, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichsgesetzbl. 1915 S. 290) ist die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde durch einen die Summe von fünfzig Mark übersteigenden Betrag der Forderung bedingt.

§ 22.

Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten unterliegen einer Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Mündliche Verhandlung.

§ 23.

Sind die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so kann mit deren Einverständnis ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn das Gericht den Sach- und Streitstand auf Grund einer früheren mündlichen Verhandlung und nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme für hinreichend erklärt erachtet. Die Verkündung der Entscheidung wird durch schriftliche Mitteilung ersetzt.

Diese Vorschriften finden in dem Verfahren vor den Oberlandesgerichten und vor dem Revisionsgerichte keine Anwendung.

Urteil.

§ 24.

Die Darstellung des Tatbestandes kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereiteten Schriftbücher und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sie den Sach- und Streitstand richtig und vollständig wiedergeben.

§ 25.

Das Verzeichnis der verkündeten und unterschriebenen Urteile (§ 316 der Zivilprozeßordnung) fällt fort. Die im § 320 der Zivilprozeßordnung vorgesehene Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

§ 26.

Für die Ausfertigung landgerichtlicher Urteile findet die Vorschrift des § 496 Abs. 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zuständigkeit.

§ 27.

Die Vorschrift des § 505 der Zivilprozeßordnung findet im Verfahren vor den Landgerichten entsprechende Anwendung. Verweist das Landgericht einen Rechtsstreit an ein anderes Gericht, so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem Verfahren vor dem Landgericht im Sinne des § 28 des Gerichtskostengesetzes eine Instanz.

Armenrecht.

§ 28.

Soll von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend gemacht werden, so bedarf es zur Bewilligung des Armenrechts des im § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Zeugnisses nicht.

Schlussvorschriften.

§ 29.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

§ 30.

Eine Frist, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung läuft, wird nach den bisherigen Vorschriften beendet.

§ 31.

Die Zulässigkeit der Berufung und der Beschwerde gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verkündeten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Das gleiche gilt für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen andere Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Reichskanzler.
von Bethman Hollweg.

Sattlerauftrag.

Im Anschluß an den Auftrag, der kürzlich auf der Geschäftsstelle zur Verteilung gelangt ist, sind uns weiter zur Anfertigung im Kammerbezirk übertragen worden:

500 Rochgeschirrfutterale zum Preise von 16.50 Mk.

800 Halfterriemen zum Preise von 4.50 Mk.

für das Leibhusarenregiment Nr. 1, Danzig-Langsuh.